

STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL 2018/2019



Neuerungen in 2019

Zum Jahresende möchten wir Sie auf einige wichtige steuerliche Änderungen im neuen Jahr hinweisen. Dazu gehören zum Beispiel die neue Sonderabschreibung für Mietwohnbauten, die Steuerbefreiungen für die private Nutzung von betrieblichen E-Bikes und für das Job-Ticket. Natürlich finden Sie auf den folgenden Seiten auch wieder Tipps, wie Sie Ihre Einkommensteuerlast für das Jahr 2018 reduzieren können.



Die Steuertermine für das Jahr 2019 finden Sie, wie immer, auf unserer Website unter:

www.bischoffundpartner.de/steuer-termine.aspx

Abgabefristen für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018*

	Abgabefristen bisher	Abgabefristen NEU
Steuerpflichtige, die Erklärungen selbst erstellen	31.05.2019	31.07.2019
Steuerpflichtige, die Erklärungen erstellen lassen	31.12.2019	28.02.2020

*Für den Veranlagungszeitraum 2017 gelten noch die alten Abgabefristen.

Der **Verspätungszuschlag** nach § 152 AO wird ebenfalls geändert. Die Finanzbehörde hat ab dem Veranlagungszeitraum 2018 den Verspätungszuschlag zwingend festzusetzen („Muss-Regelung“), wenn die Frist erheblich überschritten wurde. Bei Steuerfestsetzungen über 0 Euro und in Erstattungsfällen steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aber auch künftig im Ermessen der Finanzbehörde.

Neuerungen in 2019

Job-Ticket ab 2019 steuerfrei

Mit Bus und Bahn zur Arbeit – dies ist nicht nur umweltfreundlich, sondern ab 2019 auch steuerfrei. Arbeitgeber, die Fahrausweise ihrer Mitarbeiter bezuschussen oder ihnen als Sachleistung verbilligte (Job-)Tickets zur Verfügung stellen, brauchen dies künftig auch oberhalb der bislang geltenden 44 Euro-Grenze nicht mehr zu versteuern. So wird es für Unternehmen deutlich attraktiver, den Umstieg ihrer Angestellten auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern. Der Arbeitnehmer darf das steuerbefreite Job-Ticket auch privat nutzen. Allerdings wird diese Arbeitgeberleistung bei seiner Steuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet.

! ACHTUNG: Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ist, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Leistung zum regulär gezahlten Lohn handelt.

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften jetzt verfassungskonform

Die Praxis des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften nach anteiligem Gesellschafterwechsel gemäß § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) war in der Zeit von 2008 bis zur Neuregelung am 01.01.2016 verfassungswidrig. Dies hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 29.03.2017 entschieden. Das bemängelte Gesetz wurde nun rückwirkend für den Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben.

! HINWEIS: Für Zeiträume ab dem 01.01.2016 bleibt es hingegen bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 Prozent bis zu 50 Prozent beim anteiligen Verlustuntergang. Außerdem kommt es auch weiterhin zu einem vollständigen Verlustuntergang, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen werden. Allerdings bestehen bezüglich beider Regelungen verfassungsrechtliche Bedenken, zumal hinsichtlich der Regelung zum vollständigen Verlustuntergang bereits ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

TIPP: Entsprechende Bescheide durch Einspruch offen halten!

Betriebliche Altersvorsorge: Gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss ab 2019

Seit dem 01.01.2018 gelten die neuen Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG). Dadurch werden Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, die Entgeltumwandlung ihrer Arbeitnehmer zu bezuschussen. Durch die gesetzliche Regelung sollen Beitragsersparnisse in der Sozialversicherung, die dem Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung entstehen, zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers verwendet werden. Der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss gilt für Neuabschlüsse und bei Arbeitgeber-Wechsel im Rahmen der Entgeltumwandlung ab dem 01.01.2019. Für Zusagen vor dem 01.01.2019 ist eine Bezuschussung gesetzlich erst ab dem 01.01.2022 vorgesehen.

! HINWEIS: Um die betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen zusätzlich zu unterstützen, wird ab 01.01.2019 zudem ein neuer Förderbetrag nach § 100 EStG eingeführt. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen 30 Prozent des AG-Zuschusses zur betrieblichen Altersvorsorge von der Lohnsteuer-Anmeldung abziehen. Ob Ihre ggf. bereits bestehenden Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge diese Voraussetzung erfüllen, muss in Rücksprache mit Ihrem Versicherungsfachmann und Lohnsachbearbeiter geklärt werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Mindestlohn steigt

Mit Beschluss des Bundeskabinetts wird der Mindestlohn in den Jahren 2019 und 2020 schrittweise um insgesamt 5,8 Prozent erhöht. Ab dem 01.01.2019 beträgt der Mindestlohn 9,19 Euro. Eine weitere Steigerung erfolgt zum 01.01.2020 auf dann 9,35 Euro.

Ob Arbeitgeber den Mindestlohn tatsächlich einhalten, kontrolliert der Zoll. Wer unter Mindestlohn bezahlt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro rechnen. Eine Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro erwartet Arbeitgeber, welche die Arbeitszeiten nicht ordnungsgemäß erfassen.



Sonderabschreibung für bezahlbaren Wohnmietraum

Für den Mietwohnungsbau soll eine Sonderabschreibung eingeführt werden. Den politischen Hintergrund stellen der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen sowie die steigenden Mieten dar. Die neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden und beträgt neben der regulären linearen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu 5 Prozent jährlich.

GELTUNGSZEITRAUM: Bauantrag oder Bauanzeige zur Schaffung neuer, bisher nicht vorhandener Wohnräume nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022.

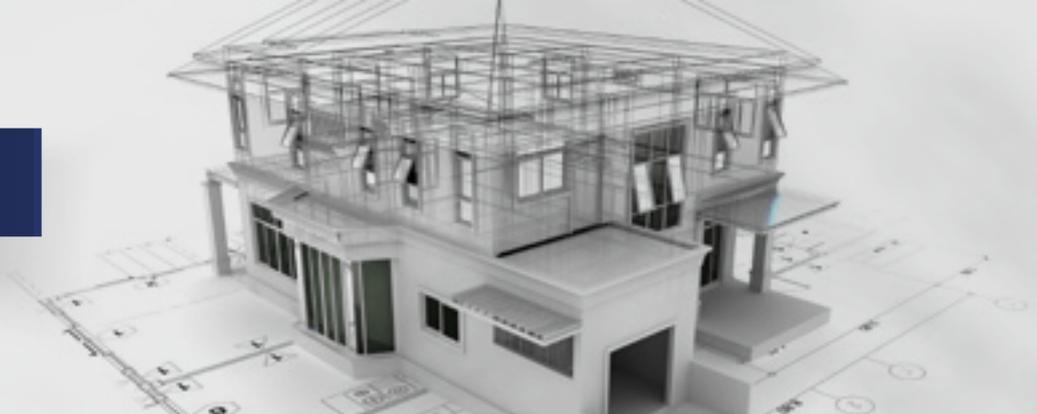
Private Nutzung von betrieblichen Fahrrädern und E-Bikes künftig steuerfrei

Werden Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt ein betriebliches Fahrrad oder E-Bike zur Verfügung gestellt, muss für den geldwerten Vorteil ab Januar 2019 keine Steuer mehr gezahlt werden. Die vorerst bis Ende 2021 geltende Regelung gilt auch, wenn das Firmenrad privat genutzt wird. Dabei wirken sich Fahrräder im Gegensatz zum Job-Ticket nicht mindernd auf die Entfernungspauschale aus.

! ACHTUNG: Motorenstarke Elektroräder, die mehr als 25 km/h auf den Tacho bringen, gelten als Kraftfahrzeuge und unterliegen der Dienstwagenbesteuerung. Zweiräder mit reinem Muskelantrieb dürfen steuerfrei auch schneller fahren.

Beitragsänderungen

- **Arbeitslosenversicherung:** Der Beitragssatz wird ab 2019 auf 2,5 Prozent abgesenkt. Ab dem 01.01.2023 soll er dauerhaft 2,6 Prozent betragen.
- **Krankenversicherung:** Der Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent bleibt bestehen, der Zusatzbeitrag soll künftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen werden.
- **Pflegeversicherung:** Der Beitragssatz soll um voraussichtlich 0,5 Prozent steigen.



Baukindergeld

Das Baukindergeld wird als eine Art Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen bei Antragstellung vorliegen. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren wird über einen Zeitraum von max. 10 Jahren gezahlt. Förderfähig sind Neubauten mit Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 sowie der Erwerb von Wohneigentum mit notariellem Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020. Neben einer Reihe von anderen Voraussetzungen darf das jährlich zu versteuernde Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind zzgl. 15.000 Euro je weiterem Kind nicht übersteigen. Die Beantragung kann online bei der KfW-Bank erfolgen. Wir empfehlen Ihnen, vorher mit uns zu sprechen.

Anzahl der Kinder



max. zu versteuerndes Einkommen
inkl. Freibetrag

90.000 Euro

105.000 Euro

120.000 Euro

135.000 Euro

Baukindergeld

12.000 Euro

24.000 Euro

36.000 Euro

48.000 Euro

Kindergeld

	bis 06/2019	ab 07/2019
1. Kind	194 Euro	204 Euro
2. Kind	194 Euro	204 Euro
3. Kind	200 Euro	210 Euro
ab dem 4. Kind	225 Euro	235 Euro

Grundfreibetrag

	2018	ab 2019
Ledig	9.000 Euro	9.168 Euro
Verheiratet	18.000 Euro	18.336 Euro

Kinderfreibetrag (inkl. Betreuungsfreibetrag)

	bisher	ab 2019	ab 2020
beide Elternteile	7.428 Euro	7.620 Euro	7.812 Euro
je Elternteil	3.714 Euro	3.810 Euro	3.906 Euro

Einkommensteuer sparen

Altersvorsorge: Ihre Einzahlungen in „RÜRUP-Verträge“ für Ihre künftige Altersversorgung können Sie bis zu 23.712 Euro bei einzelveranlagten bzw. 47.424 Euro bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen steuerlich geltend machen.

Krankheitskosten: Arztliquidationen, Medikamente, u. U. auch eine neue Brille mindern Ihre Steuern („außergewöhnliche Belastungen“), wenn diese die „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen. Die Höhe dieser zumutbaren Eigenbelastung ist von Ihrem Einkommen abhängig.

TIPP: Sollten 2018 bereits hohe außergewöhnliche Belastungen bei Ihnen angefallen sein, könnte es sinnvoll sein, noch weitere Ausgaben ins aktuelle Steuerjahr vorzuziehen, um die Grenze der zumutbaren Eigenbelastung zu überschreiten.

Spenden an steuerbegünstigte gemeinnützige Vereine und Körperschaften (z. B. WWF, SOS-Kinderdorf, usw.) können Ihre persönliche Steuerlast bis zu knapp 50 Prozent der Spendensumme vermindern.

! ACHTUNG: Es gibt aber einkommensabhängige Höchstbeträge. Werden sie überschritten, so können die Spenden erst in folgenden Kalenderjahren steuerlich berücksichtigt werden. Rufen Sie uns gerne an.

TIPP: Eine Verteilung auf mehrere Jahre oder das Vorziehen dieser Aufwendungen kann Ihre Steuern optimieren. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, falls Sie größere Baumaßnahmen/Aufwendungen im Privatbereich planen.

Arbeitsleistungen von Handwerkern, Fensterputzern oder Gartenbauern kürzen Ihre Steuern um 20 Prozent

Arbeitsleistung	Höchstbetrag
„haushaltsnahe Dienstleistungen“ Arbeitsleistungen	20.000 Euro
Handwerkerleistungen im privaten Haushalt (nur Arbeitskosten)	6.000 Euro

! ACHTUNG: Nur reine Arbeitskosten (kein Material), die offen in der Rechnung ausgewiesen sind, können steuerlich in Abzug gebracht werden. Für die steuerliche Geltendmachung ist eine Überweisung an den Empfänger erforderlich (Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt).

Frist für Geldanleger: Haben Sie bei mehreren Banken Depots? Beantragen Sie bis zum 15.12.2018 (Fristende) dort entsprechende Verlustbescheinigungen. Ohne diese Bescheinigungen können Sie Verluste eines Depots nicht mit Gewinnen eines anderen Depots verrechnen.

Sonderausgabenoptimierung mit eigenen privaten Krankenkassenbeiträgen: Durch Vorauszahlungen von eigenen privaten Krankenkassenbeiträgen für Folgejahre können Sie Steuerzahlungen auf legalem Wege in spätere Kalenderjahre verlagern und eventuell sogar Steuern sparen. Wir erörtern mit Ihnen gerne die Vorteilhaftigkeit in Ihrem Fall.



ES IST ZEIT

FÜR UNTERNEHMEN

ONLINE

Der Weg in die digitale Zukunft: Je weniger Zeit Sie oder Ihre Mitarbeiter für die Buchhaltung aufwenden, desto mehr Zeit bleibt für andere wertschöpfende Tätigkeiten im Unternehmen. Außerdem verfügen Sie mit einer digitalen Buchhaltung viel schneller über belastbare Zahlen, bewegen weniger Papier und haben alle wirtschaftlichen Daten jederzeit und von überall im Zugriff.



INTERESSIERT?
Fragen Sie Frau Jantsch!

Telefon 0371 47147-354
verwaltung@bischoffundpartner.de

Gerne beraten wir Sie persönlich, wie und wo Sie Steuern sparen können.

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER[®]
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Köln

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Telefon 0221/91 2840-0
Telefax 0221/91 2840-40

Chemnitz

Annaberger Str. 73
09111 Chemnitz
Telefon 03 71/47 147-0
Telefax 03 71/47 147-47

Berlin

Karlplatz 7
10117 Berlin
Telefon 030/91 20299-0
Telefax 030/91 20299-46

info@bischoffundpartner.de

www.bischoffundpartner.de